OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-607732/11/KH

Datum: Linz, 2. Jänner 2026

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 15.07.2025, GZ: BHRI/924120040001/24, betreffend Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO),

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des Behördenverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 15.07.2025, GZ: BHRI/924120040001/24, warf die Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) vor, mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt zu haben, da er es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht habe, seine körperliche und geistige Verfassung zum Unfallzeitpunkt festzustellen. Weiters wurde dem Bf vorgeworfen, er habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl er und die Person, in deren Vermögen ein Schaden eingetreten ist, einander ihrer Namen und Adressen nicht nachgewiesen haben. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 4 Abs. 1 lit. c sowie § 4 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung (StVO) verletzt. Im ersten Fall wurde gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage 2 Stunden), im zweiten Fall gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage 20 Stunden) verhängt.

2. In seiner binnen offener Frist brachte der Bf vor, dass er zwar unbestritten das Fahrzeug vor ihm touchiert habe, dass hieraus jedoch weder ein Personen-, noch ein Sachschaden entstanden sei – hiefür läge keinerlei Beweisergebnis vor. Der Bf verweist weiters auf die fehlenden Deutschkenntnisse der Lenkerin des anderen Fahrzeugs bzw. auf ein nicht enden wollendes Telefonieren ihrerseits. Auch „No“- und „Police“-Rufe ihrerseits seien kein Indiz für einen Sachschaden gewesen. Der Bf wendet sich in der Beschwerde weiters gegen die Vorgehensweise der belangten Behörde im Ermittlungsverfahren und beantragt die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, zu welcher die Lenkerin des beteiligten Fahrzeugs und der Sachbearbeiter der belangten Behörde geladen werden sollten.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde – da der Bf bestritten hat, dass gegenständlich ein von ihm verursachter Sachschaden vorliegt – ein Sachverständiger für Kraftfahrtechnik mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt.

Zuvor wurde der Bf mit Schreiben vom 21.08.2025, LVwG-607732/2, informiert, dass dem Verwaltungsgericht im gegenständlichen Fachbereich ein Amtssachverständiger nicht zur Verfügung steht, weshalb ein nichtamtlicher Sachverständiger zu bestellen war. Der Bf wurde über das diesbezügliche

Kostenrisiko informiert und unter Hinweis darauf, dass bei einem Nichtobsiegen die dafür anfallenden Kosten als Barauslagen vorgeschrieben werden, um Mitteilung ersucht, ob die Beschwerde im vorliegenden Sinn aufrechterhalten wird.

Auf dieses Schreiben reagierte der Bf mit nachstehendem E-Mail vom 03.09.2025:

*„Ihr Schreiben vom 21.08.2025 hat mich in Erstaunen versetzt:*
*1. Ich verwehre mich entschieden gegen die (mM sinnlose) Beauftragung eines SV.*
*2.Der Sachverhalt ist aus der Fotodokumentation und den Parteieneinvernahmen ausreichend geklärt. Dafür braucht es keinen SV, sondern lediglich Hausverstand, den ich bei Richtern des LVwG voraussetze.*
*3.Wie soll ein SV angesichts des lange zurückliegenden ‚Unfall'geschehens zu einem eindeutigen Befund kommen? Wie soll er den Zustand des PKWs zum damaligen Zeitpunkt beurteilen?*
*4.Ich werte Ihr Schreiben mit der ‚Androhung' hoher Verfahrenskosten als Versuch, ‚mich ruhig zu stellen'.*
*5.Damit muss ich auch an Ihrer Objektivität zweifeln.*
*6.Ich erinnere auch an Ihre Anzeigeverpflichtung gem § 78 StPO bzgl der aufgezeigten Sachverhalte. Ich werde dies genau im Auge behalten.*
*7.Die Beschwerde wird unter den vorstehenden Maßgaben vollinhaltlich aufrechterhalten; insbesondere mit dem Ersuchen der Vorladung der ‚Unfall'gegnerin und des Sachbearbeiters der BH Ried im Innkreis.*
*8.Eine Auferlegung von SV-Kosten werde ich mit allen Mitteln bekämpfen.*
*9. Entscheiden Sie bitte für sich, ob Sie angesichts dieses Mails in der Lage sind, objektiv und unbefangen zu entscheiden."*

5. Mit Beschluss vom 12.09.2025, LVwG-607732/4, wurde B__ im anhängigen Beschwerdeverfahren als nichtamtlicher Sachverständiger für den Bereich „Verkehrsunfall Straßenverkehr, Unfallanalyse" bestellt. Mit Schreiben vom 12.09.2025, LVwG-607732/5, wurde er mit der Erstellung eines Gutachtens zur Frage beauftragt, ob aus technischer Sicht davon auszugehen ist, dass der verfahrensgegenständliche Schaden an dem von D__ gelenkten Fahrzeug durch das vom Bf gelenkte Fahrzeug verursacht wurde.

6. In seinem Gutachten vom 03.11.2025 führte B__ zusammengefasst aus, dass ein - ohnedies unstrittiges - Auffahren des Fahrzeugs des Bf gegen das Heck des Fahrzeugs der Beteiligten möglich ist, dass dabei die im Heckbereich des Opel Meriva ersichtlichen Schäden entstanden wären, kann technisch jedoch nicht mit Sicherheit festgestellt werden und ist zumindest als zweifelhaft zu bezeichnen. In der Gesamtbetrachtung der vorliegenden Unterlagen kann ein teilweiser Schadenseintritt (zB Lackschäden im Stoßfängerbereich) zwar als abstrakt möglich bezeichnet, nicht aber konkret und verwaltungsstrafrechtlich sicher dem Unfall

zugeordnet werden. Eine anderweitige Schadensverursachung ist nicht auszuschließen.

7. Das Gutachten wurde mit Schreiben des Verwaltungsgerichts vom 10.11.2025, GZ: 607732/9, zum Parteiengehör übermittelt, wobei der Bf keine Stellungnahme abgab und die belangte Behörde in ihrer Stellungnahme vom 01.12.2025 zusammengefasst ausführte, dass der Unfallhergang selbst unstrittig sei und dass der Bf ausdrücklich angegeben habe, das vor ihm stehende Fahrzeug „touchiert“ zu haben, womit feststehe, dass ein Verkehrsunfall im Sinn des § 4 StVO vorgelegen sei. Unmittelbar danach sei er von der Unfallgegnerin auf einen Schaden am Heck ihres Fahrzeuges hingewiesen worden, diese habe auch eine amtliche Klärung verlangt. Aufgrund sprachlicher Probleme sei sie nicht in der Lage gewesen, den Vorfall selbst gegenüber den Behörden zu schildern, weshalb ein Zeuge das Telefonat mit der Polizei geführt habe. Der Beschwerdeführer habe den Unfallort verlassen, ohne seine Identität festzustellen oder an der Sachverhaltsklärung mitzuwirken.
Nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25.02.1983, 81/02/0162, bestehe die Verpflichtung zur Mitwirkung gemäß § 4 Abs. 1 lit. c StVO jedenfalls auch dann, wenn – wie im gegenständlichen Fall – bereits eine polizeiliche Erhebung eingeleitet worden sei oder ein Unfallbeteiligter deren Durchführung verlangt habe.
Dass das vorgelegte technische Gutachten zu dem Ergebnis komme, dass die vorhandenen Beschädigungen nicht mit letzter Sicherheit dem Anstoß zuordenbar seien, sei für die verwaltungsstrafrechtliche Beurteilung nicht maßgeblich. Entscheidend sei die im Unfallzeitpunkt erkennbare Möglichkeit eines Schadenseintritts und damit die Auslösung der gesetzlichen Verpflichtungen nach § 4 StVO und nicht die nachträgliche technische Nachweisbarkeit der Schadensverursachung. Es liege ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 lit. c und § 4 Abs. 5 StVO vor, wobei das eingeholte Gutachten nicht geeignet sei, diese Feststellungen zu entkräften.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. D__ hielt am 09.11.2024 um 12:00 Uhr das von ihr gelenkte Fahrzeug Opel Meriva, blau, mit dem Kennzeichen aaa an der Kreuzung in C-Straße, im Bereich der Rampe/Auffahrt ccc an, um einen vorrangberechtigten Lenker vorbeifahren zu lassen. Der hinter ihr fahrende Bf touchierte mit dem von ihm gelenkten Fahrzeug Nissan Ariya, grau, mit dem Kennzeichen bbb das Heck des von D__ gelenkten Fahrzeugs leicht.
Aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse der Beteiligten bestanden Verständnisschwierigkeiten zwischen ihr und dem Bf. Der Bf und D__ tauschten ihre Namen bzw. Adressen nicht aus. D__ verständigte die Polizei, wobei aufgrund

von sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten ein hinzukommender Lenker, der sein Auto in der Nähe getankt, aber den Zusammenstoß nicht gesehen hatte, das Telefongespräch mit der Polizei übernahm. Der Bf verließ in der Folge die Unfallstelle, bevor die Polizei eintraf.

Die Polizei vernahm D__ und den Lenker, der beim Tanken die beiden bereits im Kreuzungsbereich stehenden Fahrzeuge allerdings erst bemerkt hatte, als die Lenker sich nicht mehr in den Autos befanden. Weiters wurde eine Passantin vernommen, welche die Diskussion zwischen D__ und dem Bf akustisch wahrgenommen hatte und so auf die bereits stehenden Fahrzeuge aufmerksam wurde. Den Vorgang zuvor und somit das Touchieren des von D__ gelenkten Fahrzeugs durch das vom Bf gelenkte Fahrzeug hatten beide hinzugekommenen Zeugen jedoch nicht gesehen oder akustisch wahrgenommen.

D__ gab bei ihrer Einvernahme an, dass sie den Eindruck gehabt habe, dass der Bf alkoholisiert gewesen sei, dass er handgreiflich geworden sei und mit seinem Fuß auf die Hinterseite ihres Autos geschlagen habe und die herabhängende Kennzeichenbeleuchtung herunterreißen habe wollen.

2. Aufgrund des Beschwerdevorbringens, dass das Fahrzeug des Bf zwar das Heck des Fahrzeugs der D__ leicht touchiert habe, dass daraus jedoch kein Sachschaden entstanden sei, war es notwendig, zur fachlichen Beurteilung dieser Frage einen Sachverständigen für Kraftfahrtechnik mit der Erstellung eines Gutachtens zu beauftragen.

Aus technischer Sicht ist festzustellen, dass die an beiden Fahrzeugen ersichtlichen Schäden nur gering in Erscheinung treten und hinsichtlich ihrer Position, Intensität und Ausprägung keine derart klaren Übereinstimmungsmerkmale zeigen, um aus technischer Sicht einen zweifelsfreien Zusammenhang zu dem - nach der Aktenlage unstrittigen - Heckanprallereignis herstellen zu können. Ein Auffahren des vom Bf gelenkten Fahrzeugs gegen das Heck des von D__ gelenkten Fahrzeugs ist zwar als möglich anzusehen, dass dabei die im Heckbereich des Opel Meriva ersichtlichen Schäden entstanden wären, kann aus technischer Sicht jedoch nicht zweifelsfrei festgestellt werden und ist insbesondere im Hinblick auf die Eindellung des Heckdeckels als zweifelhaft anzusehen.

Insbesondere ergaben sich Zweifel an einer Zuordenbarkeit im Hinblick auf die nur punktuelle Eindellung im Heckdeckelbereich des von der Beteiligten gelenkten Fahrzeugs, für die kein korrespondierendes Element im Frontbereich des vom Bf gelenkten Fahrzeugs festzustellen war. Es fanden sich auch keine markanten Anstoßspuren, die Anstoßpunkten am anderen Fahrzeug zuordenbar wären. Somit ließ sich ein konkreter Zusammenhang zwischen Heckanprall und Schadenseintritt technisch nicht nachweisen, weshalb es möglich ist, dass das Heckanprallereignis tatsächlich ohne merkbare Schadensfolgen blieb und der allenfalls anderweitig

entstandene Schaden seitens der Beteiligten irrig diesem Unfallereignis zugeordnet wurde. Zusammengefasst kann nicht festgestellt werden, dass der am Fahrzeug der D__ ersichtliche Schaden durch das Auffahren des vom Bf gelenkten Fahrzeugs auf das von ihr gelenkte Fahrzeug verursacht wurde.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie durch Einholung eines kraftfahrtechnischen Gutachtens zur Frage, ob der verfahrensgegenständliche Schaden am Fahrzeug von D__ durch das vom Bf gelenkte Fahrzeug verursacht wurde. Dieses Gutachten wurde zum Parteiengehör übermittelt, wobei die belangte Behörde eine Stellungnahme abgab, der Bf äußerte sich nicht.

2. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts war die bei einer Prüfung des Vorliegens von Tatbeständen nach § 4 Abs. 1 lit. c StVO oder § 4 Abs. 5 StVO bestehende Frage, ob ein Verkehrsunfall mit Sachschaden vorliegt, vorweg zu beurteilen - somit ob durch den Anprall des vom Bf gelenkten Fahrzeugs am Fahrzeug der D__ ein Sachschaden entstanden ist.

Unbestritten ist, dass zwischen dem vom Bf gelenkten Fahrzeug und dem von D__ gelenkten Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort eine Berührung stattgefunden hat. Fraglich ist - insbesondere auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens -, ob der der am Fahrzeug von D__ ersichtliche Schaden durch die Berührung zwischen den beiden Fahrzeugen entstanden ist, was vom Bf bestritten wurde. Da diese Frage aufgrund der Aktenlage aus Sicht des Verwaltungsgerichts nicht eindeutig zu beantworten war, wurde im Beschwerdeverfahren ein kraftfahrtechnisches Gutachten eingeholt.

Der Sachverständige für Kraftfahrtechnik legte schließlich in seinem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten vom 03.11.2025 dar, dass kein zweifelsfreier Zusammenhang zwischen dem auf den vorliegenden Lichtbildern ersichtlichen Schaden am Heck des Fahrzeugs von D__ und dem Auffahren des vom Bf gelenkten Fahrzeugs auf ihr Fahrzeug hergestellt werden kann. Der Sachverständige zog den erwähnten Schluss insbesondere aus der Position, Intensität und Ausprägung der Schäden an den Fahrzeugen, die keine derart klaren Übereinstimmungsmerkmale zeigten, um aus technischer Sicht einen zweifelsfreien Zusammenhang zwischen den bestehenden Schäden und dem Anprall herstellen zu können.

Zur Stellungnahme der belangten Behörde vom 04.12.2025 ist anzumerken, dass diese sich inhaltlich nicht gegen das kraftfahrtechnische Gutachten wendet bzw. dessen Inhalt nicht bestritten wird, dass dieses für die verwaltungsstrafrechtliche

Beurteilung jedoch nicht maßgeblich sei. Die belangte Behörde hat im Vorlageschreiben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet bzw. auch in ihrer Stellungnahme – die das kraftfahrtechnische Gutachten wie erwähnt nicht bestreitet - eine solche nicht beantragt. Der Bf hat die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zwar in der Beschwerde beantragt, jedoch ist dieser nicht in seinen Rechten verletzt, da der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 4 Abs. 1 lit c Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

§ 4 Abs. 5 StVO normiert, dass die in Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen haben, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Gemäß § 99 Abs 2 lit. a StVO begeht der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen.

Nach § 99 Abs. 3 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Objektive Tatbestände:

Sowohl zur Beurteilung des objektiven Tatbestands des dem Bf vorgeworfenen Verstoßes gegen § 4 Abs. 1 lit. c StVO, als auch des objektiven Tatbestandes des ihm vorgeworfenen Verstoßes gegen § 4 Abs. 5 StVO ist vorweg eine Klärung der Frage notwendig, ob im gegenständlichen Fall ein Verkehrsunfall vorliegt.

Hiezu ist auf die ständige höchstgerichtliche Judikatur zu § 4 StVO hinzuweisen:

*Als Verkehrsunfall ist nach der Judikatur des VwGH jedes plötzliche, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängende Ereignis anzusehen, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat* (vgl VwGH 15.11.2000, 2000/03/0264; VwGH 20.04.2001, 99/02/0176 mwN).

*Voraussetzung für die Anhalte- und Meldepflicht des § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960 und des § 4 Abs. 5 leg. cit. ist als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewußtsein gekommen sind ODER BEI GEHÖRIGER AUFMERKSAMKEIT ZU BEWUßTSEIN HÄTTEN KOMMEN MÜSSEN, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (vgl. u.a. das hg. Erkenntnis vom 27.06. 1990, Zl. 86/18/0180, und vom 26.05.1993, Zl. 92/03/0008, je mit weiteren Judikaturhinweisen). (VwGH 92/03/0269 vom 29.06.1994)*

Der Verwaltungsgerichtshof stellt damit klar, dass das erste Tatbildmerkmal, das vorliegen muss, um die Verpflichtungen gemäß § 4 StVO zu überprüfen, der „Eintritt wenigstens eines Sachschadens“ sein muss. Die Formulierung „*der Eintritt* [...] eines Sachschadens“ stellt klar, dass der Sachschaden die Folge der Berührung zwischen – vorliegend – zwei Fahrzeugen sein muss. Ein Sachschaden, der auf einem Fahrzeug bereits vor der verfahrensgegenständlichen Berührung mit dem anderen Fahrzeug bestanden hat, ist für die Beurteilung der Voraussetzungen des § 4 StVO nicht relevant.

Demzufolge war im gegenständlichen Ermittlungsverfahren zu klären, ob ein Sachschaden durch die vom Bf nicht bestrittene Berührung zwischen dem von ihm gelenkten Fahrzeug an der Front mit dem von D__ gelenkten Fahrzeug an deren Heck entstanden ist. Dass tatsächlich eine Berührung zwischen den Fahrzeugen stattgefunden hat, wurde vom Bf nicht bestritten.

Da der Bf bestritten hat, dass das Touchieren des von D__ gelenkten Fahrzeugs durch sein Fahrzeug einen Sachschaden zur Folge hatte, wurde ein kraftfahrtechnisches Gutachten eingeholt. Dieses kam zum Schluss, dass sich ein konkreter Zusammenhang zwischen Heckanprall und Schadenseintritt technisch nicht nachweisen lässt und erachtete es als möglich, dass das verfahrensgegenständliche Heckanprallereignis ohne merkbare Schadensfolgen blieb und der allenfalls anderweitig entstandene Schaden seitens der Beteiligten irrig diesem Unfallereignis zugeordnet wurde.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass das Vorliegen eines durch den Anprall des vom Bf gelenkten Fahrzeugs am Heck des von D__ gelenkten Fahrzeugs hervorgerufenen Sachschadens, welcher jedoch Voraussetzung dafür ist, um von einem Verkehrsunfall iSd § 4 StVO ausgehen zu können, im gegenständlichen Fall auf der Grundlage des eingeholten kraftfahrtechnischen Gutachtens nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Sicherheit nachweisbar war.

Da es somit bereits an der für beide Spruchpunkte des angefochtenen Straferkenntnisses geltenden Voraussetzung zur Prüfung der Einhaltung der in § 4 Abs. 1 lit. c StVO sowie § 4 Abs. 5 StVO normierten Pflichten von Personen, deren Verhalten mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht - nämlich am Vorliegen eines durch eine Berührung zwischen zwei Fahrzeugen entstandenen Sachschadens, - mangelt und folglich nicht von einem Verkehrsunfall ausgegangen werden kann, ist das Verhalten des Bf nach der Berührung zwischen den beiden Fahrzeugen nicht mehr von Belang. Da somit gemäß § 45 VStG die dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftaten nicht erwiesen werden können, war das Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich beider Spruchpunkte des angefochtenen Straferkenntnisses einzustellen.

2.2. Der Ausspruch über den Kostenbeitrag liegt in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Zu Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Zu Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses:

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Zu Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses:

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die ordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing